

Was gilt bei der Arbeitsintegration von Alleinerziehenden?

PRAXIS Laura Sommer ist kürzlich Mutter geworden und bezieht Sozialhilfe. Auch als Alleinerziehende wird von ihr spätestens, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat, eine Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme erwartet.

→ FRAGE

Laura Sommer hat gerade ihr erstes Kind geboren. Sie hat eine Erstausbildung abgeschlossen, ist jedoch seit ein paar Monaten auf Sozialhilfe angewiesen. Sie lebt vom Vater des Kindes getrennt und es ist absehbar, dass sie sich vorerst alleine um das Kind kümmern wird. Auf dem zuständigen Sozialdienst fragt man sich, wie Laura Sommer in der Zeit nach der Geburt unterstützt werden soll. Wie soll ihre Arbeitsintegration geplant werden und welche Rechte und Pflichten hat Laura Sommer gemäss den SKOS-Richtlinien, die auf den 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind?

→ GRUNDLAGEN

Die Geburt eines Kindes entbindet die Eltern nicht von der Pflicht zur Arbeitsintegration oder – soweit möglich – dem Erhalt einer bestehenden Stelle (SKOS-Richtlinien, A.5.2). Dies gilt für Paare ebenso wie für Alleinerziehende. Als alleinerziehend gilt, wer mit einem Kind oder mehreren Kindern ohne den anderen Elternteil wohnt und hauptbetreuend ist. Wie alle Personen mit Betreuungspflichten, die auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, sollen auch Alleinerziehende möglichst rasch zur Arbeitsintegration verpflichtet, dabei aber auch unterstützt werden.

Nach der Geburt hat der betreuende Elternteil gemeinsam mit dem Sozialdienst den Wiedereinstieg ins Arbeitsleben zu planen. Massgebend bei dieser Planung sind eine Abwägung von Integrations- und Familienpflichten, das Kindeswohl und die Sicherstellung einer angemessenen Kinderbetreuung. Bei einer Person mit Betreuungspflichten wird eine Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme spätestens dann erwartet, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat (SKOS-Richtlinie, C.1.3).

Die SKOS anerkennt die Bedeutung der Betreuung eines Kindes während des ersten Lebensjahrs durch einen Elternteil. Es ist daher angemessen, einen alleinerziehenden Elternteil nicht gleich rasch zur Arbeitsintegration zu verpflichten wie jemanden, der in einer Partnerschaft mit dem anderen Elternteil zusammenlebt. Die Arbeitsintegration muss individualisiert erfolgen (SKOS-Richtlinien, A.4), das heisst, die individuellen Ressourcen und Rahmenbedingungen müssen berücksichtigt werden. Sie entscheiden über den Zeitpunkt der Arbeitsintegration wie auch über das anzustrebende Pensum.

Für die Kinderbetreuung kann keine Integrationszulage (IZU) entrichtet werden (SKOS-Richtlinien, C.2). Mit einer IZU werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und berufliche Integration finanziell anerkannt. Unterstützt werden nur Leistungen, welche die Chance auf eine erfolgreiche Integration erhöhen beziehungsweise erhalten. Die Kinderbetreuung erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Damit die Arbeitsintegration gelingen kann, müssen betroffene Personen beim Wiedereinstieg bedarfsgerecht unterstützt werden. Wenn ein junger Elternteil betroffen ist, sind ergänzend die Richtlinien für junge Erwachsene zu berücksichtigen

(SKOS-Richtlinien, B.4 und H.11). Insbesondere ist sicherzustellen, dass trotz elterlichen Sorgepflichten eine Erstausbildung (wieder-)aufgenommen und abgeschlossen werden kann.

→ ANTWORT

Bei Personen, die Sozialhilfe beziehen, ist der Arbeitsintegration eine vorrangige Bedeutung beizumessen. Klientinnen und Klienten haben trotz bestehender Erziehungspflichten nach ihren Kräften zur Minderung ihrer Bedürftigkeit beizutragen. Sozialdienste müssen auch alleinerziehende Eltern frühzeitig auf ihre Pflichten hinweisen und sie zur Arbeitsintegration motivieren. Damit die Arbeitsintegration gelingen kann, hat der Sozialdienst für zielgerichtete Hilfe und enge Betreuung zu sorgen. Eltern sind bei der Suche nach Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Arbeitsangeboten zu unterstützen, aber auch bei der Suche von familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten.

Im Fall von Laura Sommer ist zu berücksichtigen, dass sie sich voraussichtlich alleine um das Kind kümmern wird. Mit Blick auf das Kindeswohl ist es daher nicht angemessen, sie so früh wie möglich zur Aufnahme eines hohen Tätigkeitspensums zu verpflichten. Wenn aber eine angemessene Kinderbetreuung sichergestellt werden kann, verfügt Laura Sommer dank ihrer abgeschlossenen Erstausbildung über ausreichende individuelle Ressourcen und gute Rahmenbedingungen, um spätestens nach Ablauf eines Jahres zur Aufnahme einer möglichst existenzsichernden Tätigkeit verpflichtet zu werden. ■

Alexander Suter

Leiter Fachbereich Recht & Beratung der SKOS
Kommission Richtlinien und Praxishilfen der SKOS

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein webbasiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich (einloggen) → SKOS-Line.